

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Gemeinderat der Gemeinde Althengstett hat am 31.01.2024 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Entschädigung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Pro angefangener Stunde nach Absatz 1 wird der aktuelle Mindestlohn vergütet.

#### **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

#### **§ 3 Entschädigung der Mitglieder des Wahlvorstandes bei Wahlen**

Mitglieder des Wahlvorstandes bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Kommunalwahlen und Bürgermeisterwahlen erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Ausübung ihres Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt

- a. am Tag der Wahl für
  - die Vorsitzenden des Urnenwahl- bzw. Briefwahlvorstands 60,- Euro
  - die übrigen Mitglieder des Urnenwahl- bzw. Briefwahlvorstands 50,- Euro
- b. am Tag der Schulung für den/die ehrenamtlichen Wahlvorstand/Wahlhelfer 20,- Euro
- c. am Tag der Auszählung der Gemeinderats- und Kreistagswahl für den/die ehrenamtlichen Wahlvorstand/Wahlhelfer 50,- Euro

#### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung**

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für die Teilnahme an Sitzungen, Begehungen, Klausurtagungen, Informationsreisen etc. eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €, bei einer Veranstaltungsdauer über 5 Stunden 50,00 €. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden zusammen mit der Sitzung als eine Veranstaltung gerechnet. Für sonstige Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der genannten Veranstaltungen notwendig werden, erhalten sie eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird jährlich nachträglich gezahlt.

(3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 35 v. H. des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

(4) Ehrenamtliche Ortsvorsteher, die gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates sind, haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung sowohl nach Absatz 1 als auch nach Absatz 3.

(5) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(6) Die Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Ortsvorsteher richtet sich nach § 1. Wird die ehrenamtliche Stellvertretung ununterbrochen länger als drei Monate ausgeübt, erfolgt die Entschädigung ab dem vierten Monat nach § 3 Absätze 3 und 4. Absatz 5 findet auf ehrenamtliche stellvertretende Ortsvorsteher keine Anwendung.

(7) Ehrenamtlich Tätigen, einschließlich Gemeinderäten und Ortschaftsräten, werden gegen Nachweis Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für die Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen

während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erstattet. Die Entschädigung erfolgt nach § 1 Abs. 2. Erstattungsfähig ist ein Höchstsatz von maximal 3 Stunden/je Tag.

Als Angehörige im Sinne dieser Vorschrift gelten Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad Verwandte und in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grad Verschwägerte.

## **§ 5 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 auf Antrag eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Althengstett, 23.02.2024

gez.  
Rüdiger Klahm  
Bürgermeister

Hinweis:

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*